

AZ: 51 - As/Ma - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0998/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	27.06.2017	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	04.07.2017	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	12.07.2017	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.07.2017	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Evaluation der finanziellen
Auswirkungen der Nutzungs- und
Kostenbeitragssatzung für die
Kindertagesstätten und die geförderte
Kindertagespflege der Stadt
Neumünster**

Antrag:

Die finanziellen Auswirkungen der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzentwicklung zu beobachten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

B e g r ü n d u n g :

Die Ratsversammlung hat am 10.02.2015 mit Beschluss zu der DS 0365/2013 die Nutzung- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege der Stadt Neumünster (NuKS) beschlossen.

Die Verwaltung wurde unter Punkt 2 der DS beauftragt, im ersten Halbjahr 2017 die finanziellen Auswirkungen dieser Satzung zu evaluieren und der Ratsversammlung ggf. im ersten Halbjahr 2017 Veränderungserfordernisse zum 01.08.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Auswertung der Aufwendungen und Erträge bei den Elternbeiträgen in den Jahren 2014 bis 2016 hat ergeben, dass im Schnitt der Kostendeckungsgrad von 11% erreicht wurde. Eine Übersicht für die Jahre 2011 bis 2016 ergibt sich aus der anliegenden Tabelle (Anlage 1 der DS).

Die Höhe der Aufwendungen und insbesondere der Erträge unterliegen Schwankungen. Diese begründen sich hauptsächlich in den Tarifsteigerungen im Personalkostenbereich in den letzten Jahren, der Höhe der Landeszuschüsse und in den Anpassungen zur Berechnung der Einkommensgrenzen.

Die Höhe der Kostenbeiträge der Eltern ist in der Satzung (Anlage 2 der DS) geregelt, ebenso die Möglichkeit der Ermäßigung über die Sozialstaffel (§ 8 Abs. 5 iVm. § 9 und 10 der Satzung) und auf Antrag der Eltern die Berechnung des Kostenbeitrags nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (§ 12 Abs. 2 der NuKS) .

Die Berechnung der Einkommensgrenze (Anlage 2 der NuKS) bezieht sich auf die gesetzlichen Regelsätze des SGB XII und auf die Richtlinie der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II und im SGB XII-Bereich (KdU-Richtlinie). Insbesondere die bundesgesetzlichen Regelungen zur Anpassung der Regelbedarfssätze hatten Auswirkungen auf die Einkommensgrenzen in der Anlage 2 der Satzung und damit direkt auch auf die Festsetzung der Ermäßigungsbeträge.

Hierzu gab es zuletzt den Beschluss der Ratsversammlung zur DS 0926/2013 am 04.04.2017.

Aus der aktuell gültigen Sozialstaffel in Verbindung mit einer betreuungsformunabhängigen Veranlagung von Kostenbeiträgen pro Monat resultiert eine Vollzahlerstruktur (Kostenbeitragsschuldner, die keine Ermäßigung beantragt haben).

Der Kostenbeitrag pro Stunde liegt derzeit bei 1,05 €, das entspricht einem Kostenbeitrag von 23,00 € pro Monat. (s. Anlage 2 zur DS)

Der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge zu den Betriebskosten liegt im Jahr 2016 bei 10%. Setzt man den Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in Beziehung zu den Kostenbeiträgen der Vollzahler, errechnet sich daraus ein Kostenbeitrag von 1,02 € pro Betreuungsstunde.

Wollte man den Kostendeckungsgrad von 11% erhalten, setzt man den Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge im Jahr 2016 in Beziehung zu den Kostenbeiträgen der Vollzahler. Es errechnet sich daraus ein Kostenbeitrag von 1,10 € pro Stunde und ein Kostenbeitrag von 23,81 € (aufgerundet 24,00 €) pro Monat. Dieses würde für eine Betreuung von 4 Stunden täglich einen Kostenbeitrag von 95,26 € (gerundet 95,00 €) und eine Steigerung von 4,00 € zum jetzigen Kostenbeitrag von 91,00 € ausmachen.

Bei einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich ergeben sich damit 190,52 € (gerundet 191,00 €), das macht eine Steigerung von mtl. 9,00 € (bisheriger Kostenbeitrag 182,00 €).

Die Satzung enthält die Regelung, dass grundsätzlich der in der für die jeweilige Betreuungsform genannte Höchstbeitrag als Kostenbeitrag zu zahlen ist (Anlage 1 und 2 der NuKS). Es ist nicht einschätzbar, wie viele dieser bisherigen Vollzahler bei einer Erhöhung des Kostenbeitrages dann doch Ermäßigungen beantragen werden und wie sich daraufhin die tatsächliche Höhe der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln wird. Die finanziellen Verhältnisse der Vollzahler sind nicht bekannt.

Zudem hat sich die allgemeine finanzielle Lage der Eltern in Neumünster nicht verbessert. Dieses belegt unter anderem auch der Sozialbericht aus 2016.

Aus der Entwicklung der Sozialstaffel in den Jahren 2011 bis 2016 ist deutlich zu erkennen, dass ihre Höhe kontinuierlich steigt. 53% der Eltern in Neumünster konnten 2016 die Kostenbeiträge nicht bezahlen oder erhielten eine Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel. 47% der Eltern konnten aufgrund ihrer Einkommenssituation keinen Beitrag bezahlen.

Es ist daher anzunehmen, dass eine Erhöhung des Kostenbeitrages eine weitere Erhöhung der Sozialstaffel nach sich ziehen wird. Die Anzahl der Vollzahler würde weiterhin sinken.

Die Satzungsänderung und die Festlegung der Kostenbeiträge haben auch für die Freien Träger Bedeutung. Insbesondere sind diejenigen Freien Träger direkt betroffen, die laut den Finanzierungsverträgen nur eine Förderung des anerkannten pädagogischen Personals erhalten und durch die Elternbeiträge ihre Betriebskosten decken (6 Freie Träger mit 15 Kitas). Für nicht Vollzahler springt die Stadt Neumünster im Rahmen der Sozialstaffel ein. Eine Erhöhung der Sozialstaffel würde für die Stadt hier einen weiteren finanziellen Aufwand bedeuten, der sich in dem Haushalt der Stadt zusätzlich negativ auswirkt.

Aktualisierung der NuKS

Die finanzielle Entwicklung der Sozialstaffel und des Kostendeckungsgrades wird weiter von der Verwaltung beobachtet. Wie in der DS 0365/2013 beschlossen, wird die Verwaltung die Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung aktualisieren und der Ratsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlagen:

1 Finanzielle Auswirkungen der NuKS

2 Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster mit Anlagen